Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 2 (1897)

Heft: 12

Artikel: Historisches und Kulturhistorisches aus bündnerischen Gemeinde-Archiven

Autor: Haffter, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-895121

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dazu beizutragen, daß es in seinem Bestande immer mehr gesichert wird und immer besser seine Aufgabe erfüllen kann.

Redaktion und Verlag des „Bündner. Monatsblattes“:
F. Meißer.

Historisches und Kulturhistorisches
aus bündnerischen Gemeinde-Archiven.

Von Dr. Ernst Haffter.

I. Schulgeschichtliches aus Thusis.

Wohl die ersten einläßlichen Nachrichten über Existenz und Frequenz einer deutschen Schule zu Thusis gegen Ausgang des XVI. und Anfang des XVII. Jahrhunderts finden sich in den autobiographischen Aufzeichnungen [1]) des von Davos gebürtigen originellen Schulmeisters, Malers und Chronisten Hans Ardüser (Sohn des gleichnamigen Davoser Landammanns), welcher von 1582—1586, ferner von 1598—1605 [2]) und vermutlich auch noch in den nächstfolgenden Jahren [3]) zur besten

[1]) Vgl. **Hans Ardüsers Selbstbiographie,** abgedruckt auf **p. 3 ff.** in **Hans Ardüsers Rätische Chronik,** herausgegeben (als Beilage zu den Jahresberichten XV—XX der bündner. naturhist. Gesellschaft) von **J. Bott** (Chur, Casanova, 1877).

[2]) **Ardüsers Selbstbiographie, p. 7—11, 19—26.**

[3]) Vgl. **Ardüsers Rät. Chronik, p. 216, 227, 242, 250, 251, 255, 256,** wo seine Bemerkungen: „hie zuo Tusis“, oder: „von unsrem dorf Tusis“, oder: „hie in unser grichtsgmeind Tusis“, darauf hinweisen, daß er in den Jahren 1606—1608, 1611, 1612, 1614, ebenfalls zu Thusis ansäßig war (vgl. ferner **Nr. 6**). Das nämliche gilt wohl für das Jahr 1610, indem seine ausführliche Schilderung des in diesem Jahr erfolgten Ausbruchs des Summaprader Baches darauf schließen läßt, er habe zur Zeit, als diese Katastrophe eintrat, in unmittelbarer Nähe, also in Thusis, gewohnt (vgl. **a. a. O., p. 247/248**). Somit darf man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, Ardüser habe sich mindestens von 1598—1614 ständig in Thusis aufgehalten, die bessere Jahreszeit abgerechnet, während welcher er bekanntlich als fahrender Maler im Lande herumzog. Über seine künstlerischen Leistungen vgl. **Rahn, Fahrten und Werke des Bündner Malers Hans Ardüser im XVI. und XVII. Jahrhundert,** in seinen **Kunst- und Wanderstudien aus der Schweiz** (Wien, Faesy, 1883), **p. 272 ff.**

Daß Ardüser auch nach 1605 noch zu Thusis als Schulmeister wirkte, beweist ein im **Gemeinde-Archiv Thusis** (Mappe: **Pfrund- und Spendrechnungen und Akten, Archivalienlisten, Brandsteuerquittungen, Akten betreffend die Dorfbrände von 1656,**

Zufriedenheit der Bevölkerung von Thusis [4]) daselbst Schule gehalten hat und wiederholt die ansehnliche Zahl von 40—50 und mehr jungen Leuten beiderlei Geschlechts [5]), aus Thusis [6]) und dessen nächster Umgebung, seinem Unterricht folgen sah [7]).

Leider hat es Ardüser unterlassen, über sein Lehrprogramm eingehendere Angaben zu machen; nur soviel erfährt man im allgemeinen aus seinen Mitteilungen, daß in demselben der Katechismus-Unterricht eine

---

1727, 1742, **Schulakten.** 1608—1798) liegendes Aktenstück, datiert: **Thusis, 13. Brachmonat 1608,** welches erzählt, die Thusner hätten in diesem Jahr den Helm am Kirchthurm erneuern und höher machen lassen, worauf das Kreuz am 13. Juni auf demselben aufgerichtet worden sei, 2c., und am Schluß die Bemerkung aufweist: „Und ich Hanß Ardüser, Schulmeister, han daß creütz an gestrichen". (Aus der weiteren Notiz: „Copia der alten gschrifft auß dem turen knopff alhier in Tußiß" a tergo des Schriftstückes ergiebt sich, daß das von Ardüser geschriebene Original dieser Aufzeichnungen unter obigem Datum dem Kirchthurmknopf einverleibt worden ist.)

Die meisten der obigen Daten aus Ardüsers Chronik finden sich auch verwertet bei **Lechner, Thusis und die Hinterrheinthäler** (zweite, erweiterte Auflage. Chur, Hitz, 1897), **p. 20/21.**

[4]) Im Jahr 1582 (nicht 1580, wie es bei **Lechner, a. a. O., p. 20,** irriger Weise heißt) als Schulmeister nach Thusis berufen, wurde Ardüser bereits 1583, unter ziemlichen Vergünstigungen, von der dortigen Nachbarschaft „zum burgerlichen inwoner unnd nachpuren" einhellig angenommen und sah an seiner im gleichen Jahr zu Thusis stattfindenden Hochzeitsfeier „die fürnemsten man unnd frouwen" des Dorfes sich beteiligen. Und nachdem er 1598 die Schule daselbst zum zweiten Mal angetreten hatte, wurde er bald darauf von der Nachbarschaft in diesem Amt einstimmig bestätigt, bei welchem Anlaß ihm Ammann H. eine schöne Rede hielt. Vgl. **Ardüsers Selbstbiographie, p. 7, 9, 19, 20.**

[5]) **Ardüser, a. a. O., p. 8/9, 19, 21, 25/26.**

[6]) Im Jahr 1600 zählte Thusis nach **Ardüsers Chronik, p. 164,** im ganzen 440 Einwohner, worunter 90 Ehepaare, 5 Witwer und 22 Witwen; im Jahr 1608 dagegen gab es „in unserem dorff", wie **Ardüser** meldet (in dem in **Nr. 3** erwähnten, vom **13. Juni 1608** datierten **Aktenstück** im **G. A. Thusis**), 450 Personen, und zwar 110 Haushaltungen, 86 Ehepaare, 7 Witwer, 16 Witwen, 32 junge, mannbare Töchter und 27 ehefähige Jünglinge, während, soviel ihm bekannt, 37 hübsche junge Eheweiber und 23 Ehemänner von der Pest dahingerafft worden sind. 1614 aber hatte es in Thusis laut seiner **Chronik, p. 256,** nur mehr „4thalb 100" (= 350) Personen (40 davon in der Fremde), worunter 88 Ehepaare, 20 Witwen, 8 Witwer, 40 „schön iüngling, so eer und guot hand; hübsch, wol becleitt, gschickte iunge töchtren, so mannbar sind", 46, und 133 Kinder. Im Dorf zählte man ferner 40 Handwerksleute, 40 Kauf- und 20 Brotläden, nebst 12 Wirtshäusern.

[7]) Mit Recht macht **Bott** in seinem Kommentar zu Ardüsers Selbstbiographie (**a. a. O., p. 32**) darauf aufmerksam, „daß die Bildung der Jugend in der zweiten

große Rolle spielte [8]), wozu als weitere Lehrgegenstände, entsprechend den Schulverhältnissen damaliger Zeit, noch Schreiben, Lesen, Rechnen [9]), Psalmensingen gekommen sein dürften.

Gleich den meisten andern Landgemeinden behielt indessen auch Thusis dieses Unterrichtsprogramm im wesentlichen unverändert bei bis tief ins XVIII. Jahrhundert hinein, wie aus folgender, mutmaßlich zwischen 1750 und 1790 [10]) abgefaßten Schulordnung [11]) hervorgeht:

„Instruction einnes jeweilligen Hr. Schuolmstr.

Pmo. Sol der Hr. Schuolmstr. die lieben kinder zu der forcht Gottes, zum gebäth und zu allen Christlichen tugenden ermahnen und anhalten;

2o. Den Montag in der morgen und Donnerstag in der mittag die kinder auß der predig fragen und bestmöglich kürtzlich erklärren, auch die, so aus der predig und schuol ausbleiben, um die ursache des ausbleibens befragen, 2c.;

3o. Sie zur höfflichkeit, gehorsam und übrigen Christlichen sitten eyfferig dazu halten und anpreissen, hingegen dz fluchen, schwörren, gassen geschrey bey tag oder nacht, als auch dz schlitlen ihnen abnehmen und die übertretter nach ein parr mahliger güttiger wahrnung und übler folgen vorstellung mit der lieben ruthen auf dz hinteren bestraffen;

Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts den Gegenstand einer ... eifrigen Sorge sowohl einzelner Gemeinden als ganzer Landschaften in Bünden ausmachte"; erfährt man doch bloß von Ardüser, daß er in jenen Jahren außer in Thusis auch in Maienfeld, Lenz, Savognino, Scharans und Obervaz Schule gehalten und zahlreiche Kinder aus diesen Ortschaften und andern bald näher gelegenen, bald weiter entfernten Landesteilen unterrichtet hat. Vgl. **Ardüsers Selbstbiogr., p. 4—7, 11—19.** Ferner ergiebt sich aus der Lebensbeschreibung des Pfarrers und Chronisten Bartholomäus Anhorn (des Älteren), daß auch Fläsch schon vor 1573 eine eigene Schule besaß. Vgl.: **Aus Bartholome Anhorns Lebensbeschreibung, von ihm selbst verfaßt,** abgedr. im **Bündner. Monatsbl., Jahrg. 1881, Nr. 2, Febr.** (p. 32 ff.), **p. 32/33.**

[8]) **Ardüsers Selbstbiogr., p. 26.**

[9]) Betreffend seine Schulmeisterei in Lenz bemerkt **Ardüser (Selbstbiogr., p. 6),** es sei ihm vorgeschrieben gewesen, die dortige Jugend in der deutschen Sprache, im Schreiben und Lesen zu unterrichten.

[10]) Falls die Angabe bei **Sprecher, Geschichte der Republik der drei Bünde (Graubünden) im achtzehnten Jahrhundert, II, p. 440,** Thusis hätte erst seit dem siebenten Dezennium des XVIII. Jahrhunderts auch eine Sommerschule gehabt, richtig ist, müßte somit diese Schulmeister-Instruktion frühestens aus den Jahren zwischen 1760 und 1770 datieren.

[11]) Sie findet sich im **Gemeinde-Archiv Thusis, Abteil. Bücher, Nr. 23: Gemeindebeschlüsse, Hirtenlohnlisten (Pastretsch) 2c., ca. 1768—1847.**

4°. Je nachdeme einnes daß alter oder die gaben besitzet, fleissig und getreu in dennen künsten deß lessens, getruckt und geschribenes, als die lieben fragen auswendig zu erlehrnen, wie auch andere gesänge, psalmen und gebätte, 2c., so dann schreiben und rechnen sie zu instruiren und unterweysen, und solches folgender gestalten:

Da von primo Novembris biß primo April täglich 3 schuollen gehalten werden, die übrige zeit deß jahres aber nur zwey, 2c., wo die erste von morgen biß 9 uhr, die zweyte von 11 uhr biß 1 uhr, und die 3te von 2 uhr biß zum gebäthleuten am Dienstag und Freytag, wo der H. Schuolmstr. mit samtlichen künder ordnungs-weisse in dz gebäth ziecht, um zugleich auch die orgel zu schlagen und vorzusingen, 2c., am Montag und Mitwoch sol die abendschuol dauren, biß daß gebäth vollendet sein mag, am Donerstag und Samstag aber werden die abendschullen unterlassen, sodann in der morgenschul die kleinneren zum bustabieren [12]) und lessen, die grösseren erstlich die fragen zu lehrnen und ringsum diejenigen zu phören, darnach laßt mann sie etwas psalmen oder lieder außwendig lehrnen, und wer noch nicht die notten kann, lernet dieselbigen, hernach wird gemeinsam ein oder 2 psalmen abgesungen, wo die stimmen eingetheilt werden, und wann dises vorbey, wird dz gebäth gehalten und darauf die künder entlassen [13]).

In der mittagschuol, wer schreiben kann oder anfänge hat, muß jeder ein schrift darauf preparieren, oder solche vor dem mittagleuten zu haus oder in der schuol schreiben, und sobald die schuol angeht, dem H. Schuolmstr. vorlegen, welcher sie abnehmen, corrigieren und je nach gutfinden 1 mahl zur woche bestechen oder nomerieren solle . . ." [14])

* * *

Ein Hauptübelstand, an welchem das Schulwesen vieler bündnerischer Landgemeinden noch in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts krankte, bestand darin, daß sich dieselben, abgesehen von

[12]) Soll heißen: „buchstabieren."

[13]) So lautet diese stylistisch ziemlich konfuse Periode.

[14]) So der Schluß dieses offenbar unvollständigen Aktenstückes.

Naturalleistungen, nur geringe oder gar keine finanziellen Opfer zu gunsten des Jugendunterrichts auferlegen mochten. Nicht selten machten die von den Schulkindern bezahlten Schulgelder einzig und allein die Lehrerbesoldung (in bar) aus, die zuweilen nicht einmal so viel wie der Hirtenlohn in der betreffenden Gemeinde betrug[15]). Es kam somit dem Lehrer sehr zu statten, wenn er, was übrigens wohl meistens der Fall gewesen sein dürfte, noch einen andern Erwerbszweig erlernt hatte und zu betreiben verstand und sich auf diese Art und Weise einigermaßen durchschlagen konnte: ein Umstand, welcher kaum dazu diente, den Unterricht nutzbringender zu gestalten, namentlich dann, wenn die Ausübung dieses Nebenberufs etwa mitten in die Schulstunden hinein fiel. Daß dies gelegentlich auch zutraf, beweist nachstehendes Schreiben eines Thusner Lehrers an seine Vorgesetzten, das noch weitere ergötzliche Einblicke in die Leiden und Freuden eines Schulmeisters der guten alten Zeit gewährt und deshalb an dieser Stelle mitgeteilt werden soll[16]):

„Hoch Geachte, Hoch Geehrte Herren Werkmeister und H. Vorgesezte!

Da mir unter dem 9.ten Februario hujus Annj von meiner Frauen durch H. Vetter Werkmeister Christian Veraguth ihro eingehändigte Klag Schrifft von Meinen Hochgeachten, Hoch Geehrten Herrn Vorgesezten eingehändiget worden, als habe solche nicht nur mit großer Rührung meines Gemüths, sondern auch mit vieler Passion derer wider mich eingekommenen Klägten gelesen. Da mir aber, wie ich hoffe, auch vergönnet seyn wird, laut dem bekannten Sprühwort auditur altera pars[17]), so nehme mir die Freyheit, auf diese Klag Puncten Hoch Denenselben zu antworden[18]).

---

[15]) Vgl. die Schilderungen des bündnerischen Schulwesens im XVIII. Jahrhundert und Vorschläge zur Verbesserung desselben im **Sammler, Jahrg. IV** (1782), **p.** 369 ff., 377 ff., 401 ff.; **Jahrg. V** (1783), **p.** 57 ff., 65 ff., 195 ff., 203 ff., 299 ff., 309 ff.; **Jahrg. VI** (1784), **p.** 25 ff., 33 ff., 41 ff., 49 ff., 97 ff., 105 ff., 113 ff., 121 ff., 129 ff., 202 ff., 385 ff., 393 ff., 401 ff.

S. auch **Sprecher, a. a. O., II., p.** 438 ff.

[16]) Der Brief (**Original**) liegt in der in **Nr.** 3 zitierten Aktenmappe des **G. A. Thusis.**

[17]) Sollte heißen: „..Sprüchwort: audiatur et altera pars".

[18]) Die Worte „zu antworden" sind ergänzend auch gleich nach „pars" hinzuzudenken.

Es nimmt mich wunder, daß sich schon bey geraumer Zeit Klägten über mich hervor thun, da ich doch in 12 Jahren, ohne Ruhm, aber mit Zeugnus Ihro Hoch Würden, H. Gevatter Praesidis und übrigen H. G. H. G. H., von einem Examino zum andern alles Lob erhalten, auch bey vielen Jahren und würklich in die 12 derselben zur schuldigsten Dankbarkeit allezeit mit gütigen Augen (unangesehen meiner Schwachheiten, deren ich auch, wie andere Menschen, unterworfen bin) betrachtet worden.

Belangent die kaltsinnige Bedienung der Kinder wegen meinen Particular Geschäfften da stehe ich fast im Zweiffel, selbiges recht zu beantworden. Wann vor 10 oder 11 Jahren H. Vetter Amman Caspar Veraguth, krafft meiner gering erlernten Profession, mir in seiner gefährlichen Krankheit, bald bey Tag, bald bey Nacht, hat ruffen laßen; wann H. Vetter Leut. Veraguth seel.; wann H. Vetter Gevatter Portenrich[19]) Rüdi seel. Söhnlein; wann H. Gevatter Aman Schreibers Töchterlein seel.; wann erst kürzlich (ohne noch viele andere melden zu können) H. Gevatter Aman Paßett in seiner Krankheit mich hat ruffen laßen: wann dieses Particular Geschäffte sind, so bitte ich mir einen Befehl aus von Meinen Hoch Geachten, Hoch Geehrten H. Vorgesezten und von Einer ganzen Ehrsamen Gmeindt, ob ich mich deßen entschlagen soll, so will Ihren Befehl darüber erwarten. Sind aber dieses Particular Geschäfft, daß etwann einer oder der ander zum rasiren kommt (nicht unter dem auffsagen der Kinder, dann solche werden weggewiesen, oder Sie wären Meine Hiesige Herren), und meine Frau oder Kind (der[20]) zwar auch ein Lehrling, aber gegenwärtigen Schülern außer zweyen, dem Peter Hosang und Martin Schuhmacher, so gut als ich Rechnungen aufgeben kan) unterdeßen bey den Kindern bleiben, so erwarte abermal Deroselben Befehl, ob ich mich der Profession entschlagen soll. Was das zügellose Herumlaufen der Kinder betrifft (welches meines Erachtens nach der Schul den Eltern und ihren Gewißen zukommt, zu hintertreiben, selbe bey Hause zu behalten, zur Gottes forcht und Lernen anmahnen, wie in allen gesitteten Städten auch üblich ist), das erfordert eine stärkere Hülffe, und ich glaube, die rechte Ursach gefunden zu haben, wenn ich behaubte, daß bey vielen Eltern selbst keine Zucht, ja wenn Sie nach der Schul ihre Kinder

[19]) Sollte heißen: „Portenrichter."

[20]) So in der Vorlage.

sammlen wurden wie ihre andere Schäflein: es würde kein solch heidnisches Gaßen Geschrey erfolgen, welches vielmal von Kindern vor ihrer Eltern Hauß Thüre gehöret wird[21]). Ich kan auch mit dem Exempel Ihro Hoch Würden, H. Gevatter Praeses, beweisen, daß diejenige, die noch nicht zu des Herrn Tisch gewesen, Hoch Selben nicht gehorchen, am Sontag unter die Knaben mischen, allerhand unfug treiben und sich schämen, mit andern aus der Kirche zu gehen. Ich hab vor in circa 2 Jahren einen solchen befohlen, in den innern Stuhl zu gehen, es hat so viel gefruchtet, daß er über mich geschwohren; ich habe ehrliche Kundschafft, daß ich solches dem Vatter erzehlet, er kommt nicht mehr in die Schul und abgestrafft soll er noch werden. Was nun das lange Schulgehen und nichts lernen anlangt, solches will mit dem Register der Kinder, welche sich dieses Jahr nicht auf 32 belaufen und von welchen kaum die Helffte fleisige Schulgänger sind, erördern. Was aber die vorigen Jahr betrifft, so beruffe mich auf obiges Meiner Hoch Geachten, Hoch Geehrten H. Lob, oder Sie hätten mir solches unwürdig ertheilt. Nun komme ich auf den von Hoch Denenselben mich tadelten Wandel[22]) und Aufführung, dieses hoffe aber leichter zu beantworden, als die übrigen. Dann wann dieses eine Ärgernuß gibt, wann ich am Abend, von dem Getöß der Kinder hinweg, den Staub der Täglichen Verdrüßlichkeiten und Geruchs abspühle, niemand beleidige, keinen Kopf henge, ob es schon von mir fabulirt wird, meine vorfallende Geschäfft unverdroßen bey Tag und Nacht verrichte und früher zu Bette gehe, als alle Herren in Thußis, so kan ich nicht weiter kommen, als mit David sagen: es ist nicht einer der gerecht, mithin auch nicht vollkommen sey, auch nicht einer. Mithin bin ich ein Mensch und Erde und kan fallen und straucheln, wie andere Menschen, und in dieser Gestalt bitte ich, daß Hoch Dieselben mich betrachten wollen. Der ich die Ehre habe, unter demüthigster Empfehlung mit tiefesten Respect zu verharren,

Hoch Geachte, Hoch Geehrte H. Werkmeister und H. Vorgesezte
Hoch Deroselben unterthäniger Diener
D. C. Rosa, Schulmstr.

Thußis, den 13. Febr. 1771."

---

[21]) D. h.: es würde kein solches Gassengeschrei erfolgen, wie man es vielmal von Kindern vor der Thüre ihres elterlichen Hauses anstimmen hört.

[22]) Soll bedeuten: auf meinen von Hoch Denenselben getadelten Wandel.

Wie man sieht, wußte Rosa die Feder nicht ungeschickt zu handhaben und verteidigte sich gegen die ihm gemachten Anlastungen gewandt. Die zitierte Klageschrift selbst liegt nicht mehr vor; dagegen läßt sich ihr Inhalt aus obigem Brief ungefähr herauslesen, demzufolge diese Beschwerden in nachstehenden Punkten gipfelten: erstens vernachlässige der Schulmeister den Unterricht, um sich hauptsächlich seinen Privatgeschäften, nämlich der Ausübung des Bader-Berufes[23]), teils neben, teils während der Schulstunden, widmen zu können; zweitens wisse er die Jugend außerhalb der Schulstube nicht in rechter Zucht zu halten, indem sie sich in der freien Zeit meist unter wüstem Geschrei in ungesitteter Weise auf den Gassen herumtreibe; drittens lernen die Kinder, trotz der langen Schuldauer, wenig oder gar nichts in seinem Unterricht, und viertens gelte auch sein eigener Lebenswandel keineswegs als völlig einwandsfrei.

Waren nun diese Klagen begründet oder nicht? Was die erste derselben anbelangt, wird man diese Frage freilich bejahen müssen, jedoch mit der Einschränkung, daß solche Übelstände teilweise wenigstens durch die Verhältnisse bedingt waren, somit nicht ausschließlich dem Lehrer zur Last fielen und jedenfalls bei richtiger Organisation und Beaufsichtigung der Schule seitens der zuständigen Behörde von Anfang an hätten gehoben werden können. Hinsichtlich der Überwachung der Jugend während der schulfreien Stunden betont Rosa dagegen mit Recht, daß diese Aufgabe vor allem dem Elternhaus zukomme, indem die Eltern in erster Linie ihre Kinder zu einem anständigen Benehmen in der Öffentlichkeit anhalten und vor zu ungebundenem Gassentreiben bewahren müßten, statt sich, wie es oft geschehe, um diesen Teil der Erziehung gar nicht zu kümmern. Ebenso dürfte seine Beantwortung des dritten Beschwerdepunktes, dahin lautend, der spärliche und noch dazu sehr unregelmäßige Schulbesuch von seite der schulfähigen Kinder trage die größte Schuld daran, wenn dieselben geringe Fortschritte machen, den thatsächlichen Zuständen so ziemlich entsprochen haben. Ob und in welchem Grad endlich sein Privatleben Anlaß zu berechtigtem Tadel geboten, läßt sich nur auf seine Aussage hin nicht entscheiden; immerhin mag man bedenken, daß es in damaliger Zeit herzlich wenig brauchte, um einen armen Teufel von einem Landschulmeister

[23]) Bader = Barbier, der außerdem die niedere Chirurgie praktiziert und auch ärztliche Kenntnisse besitzt und ausübt.

bei seiner gestrengen Obrigkeit gründlich in Mißkredit und in den Ruf eines gegen Ordnung und Sitte sich auflehnenden Menschen zu bringen.

Über den weitern Verlauf dieses Schulmeisterhandels schweigen die Akten. Wahrscheinlich hatte es bei diesem papierenen Scharmützel sein Bewenden, oder dann wurde die Angelegenheit in aller Minne beigelegt. Wenigstens scheint Rosa, als er Thusis später, wohl für immer, verließ, in bestem Einvernehmen von seinen Obern geschieden zu sein. In einem Brief nämlich, den er 1793 an die Nachbarschaft Thusis richtete, brachte er in Erinnerung, wie ihm die letztern bei seinem Wegzug von dort in Aussicht gestellt hätten, man werde ihm von der von Frau Oberst von Rosenroll „der Schuhl gnädigst gewidmeten Milde" (d. h. offenbar aus dem von der Genannten der Schule Thusis im Jahr 1765 ausgesetzten Legat[24]) eine Unterstützung verabreichen und fügte bei, er benutze eine mit seinem Vetter Gevatter Landammann Johannes Schlawig, in seiner Vaterstadt geschehene Begegnung dazu, um durch das „Vorwort" Schlawigs, der des Schreibers betrübte Lage am besten kenne, seine Herren Vorgesetzten[25]) inständig zu bitten, sie mögen ihn und seine arme kranke Frau „durch eine gnädige Erquickung" trösten; Gott werde ihnen und dem ganzen lieben Thusis einen solchen Beweis von Menschenfreundlichkeit lohnen, u. s. w.[26])

Ob dieses Schreiben die gewünschte Wirkung erzielte oder nicht, bleibt zweifelhaft, da keinerlei Quellen darüber Auskunft geben, wie die Thusner Behörden das Unterstützungsgesuch ihres einstigen Jugendbildners aufgenommen haben.

---

[24]) Laut **Urkunde Nr. 216** im **Gem. Arch. Thusis**, datiert: **28. September 1765, Thusis**, vermachte Frau Oberst Anna Maria de Rosenrollin, geborne von Schorschin, in Thusis der dortigen Nachbarschaft ein Kapital von 2400 Gulden zu verschiedenen gemeinnützigen Zwecken und bestimmte u. a., daß von dieser Gesamtsumme 400 Gulden, respektive die Zinsen davon, ausschließlich „vor die schul und fleißiger unterweisung der jugend" verwendet werden müssen. Vgl. Lechner a. a. O., p. 38/39.

[25] **So** in der Vorlage.

[26]) Der Brief liegt in der in **N. 3** genannten Aktenmappe des **G. A. Thusis**; er ist **Original**, aber undatiert, und trägt auf der Rückseite von zweiter Hand die Aufschrift:

„Ein Schreiben von H. Schuolmstr. Aroßan von Nierenbarg an die nachparschafft Tusis, 1793."

Unter „Nierenbarg" ist wohl **Nürnberg** zu verstehen. Im übrigen wurde das Schreiben vermutlich von Schlawig persönlich nach Thusis gebracht.